

Sehr geehrte Mitglieder,

der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Änderung der PAR-Richtlinie bekanntgegeben. Neben der Evaluation wurde die Frist-Vorgaben zur Erbringung der "Unterstützenden Parodontitistherapie" (UPT) geändert. Die Vorgaben zur Erbringung der UPT sehen vor, dass sich die Frequenz der Maßnahmen nach dem festgestellten Grad der Parodontalerkrankung richtet. Zur Berechnung der Frequenz und der Zeiträume, in dem die Leistungen erbracht werden können, stellten die bisherigen Regelungen darauf ab, dass die Leistungen einmal im Kalenderjahr, Kalenderhalbjahr oder Kalendertertiaer erbracht werden konnten.

Erfahrungen mit der Umsetzung dieser Regelung hätten jedoch gezeigt, dass die Anknüpfung der Leistungserbringung an konkrete Kalenderzeiträume in der praktischen Anwendung teils zu Unklarheiten geführt hat und die Häufigkeit vereinzelter Leistungen in bestimmten Fällen davon abhängen konnte, zu welchem kalendarischen Datum mit den UPT-Maßnahmen jeweils begonnen wurde. Um diese bei Erstfassung der Richtlinie nicht intendierte Folge zu bereinigen, hat der G-BA die Regelungen bezüglich der Frequenz der einzelnen UPT-Leistungen neu gefasst; insbesondere entfällt die Zuordnung zu bestimmten Kalenderzeiträumen. Hinsichtlich der Dauer der Leistungserbringung tritt damit keine Änderung ein; der UPT-Zeitraum (ohne Verlängerung) beträgt auch nach der Anpassung des Wortlautes der Regelung zwei Jahre und beginnt mit der Erbringung der ersten UPT-Leistung, was klarstellend hinzugefügt worden ist.

Die Frequenz der Erbringung der UPT-Leistungen richtet sich – wie bisher – nach dem festgestellten Grad der Parodontalerkrankung; hinsichtlich des einzuhaltenden Abstands der Leistungen zueinander bezieht sich die Regelung auf die bekannten Mindestabstände. Der bisherige Bezug auf die konkret benannten Kalenderzeiträume (Kalenderjahr, Kalenderhalbjahr, Kalendertertiaer) entfällt. Damit ergibt sich die Frequenz im UPT-Zeitraum nun eindeutig wie folgt aus der Festlegung in Absatz 3 Satz 2:

- Grad A: bis zu zweimal mit einem Mindestabstand von zehn Monaten zur zuletzt erbrachten identischen UPT-Leistung,
- Grad B: bis zu viermal mit einem Mindestabstand von fünf Monaten zur zuletzt erbrachten identischen UPT-Leistung,
- Grad C: bis zu sechsmal mit einem Mindestabstand von drei Monaten zur zuletzt erbrachten identischen UPT-Leistung.

Beste Grüße  
Ihr

RA Sascha Milkereit  
BDO-Hauptstadtrepräsentant